



Liebe Mitglieder,

nach wie vor sind die Auswirkungen der Corona-Krise in der Kindertagespflege deutlich zu spüren. Es gibt Fragestellungen, die nach wie vor nicht geklärt sind, wie zum Beispiel die Rückzahlungsforderung der Corona-Soforthilfe, wenn laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen ausgezahlt wurden. Hier gibt es aufgrund der Selbstverwaltung und Trägerhoheit der Kommunen unterschiedliche Regelungen und Aussagen, die auch im dritten Corona-Ticker noch nicht abschließend aufgezeigt werden können.

Ende Juni wird sich mit der Wiederaufnahme der Kindertagespflege - zumindest was die Anzahl der Kinder betrifft - ein ‚Normalbetrieb‘ einstellen. Die Anforderungen sowie die Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden aber eine Herausforderung bleiben. Empfehlen möchten wir das neunseitige PDF mit ‚Praxistipps für die KTP in der Corona-Zeit‘ vom Bundesverband Kindertagespflege, in dessen Anlage Sie auch weitere Links und Hinweise rund um das Thema Corona finden werden.

Ihr Landesverband Kindertagespflege

## Fragen und Antworten (FAQs) zur aktuellen Corona-Situation

Link zur gültigen Fassung der Corona-Verordnung ab dem 10.06.2020 und den Zusammenfassungen der Änderungen <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

[?] Können Kindertagespflegeperson, die von Beginn an in den Corona-Notbetreuungen arbeiten, wie geplant ihren Urlaub an Pfingsten wahrnehmen?

Wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, wird sie ihren Urlaub - wie mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vereinbart - nehmen können. Es besteht m. E. keine Verpflichtung, davon abzuweichen. Im Arbeitsverhältnis kann dies u. U. anders sein; auch hier besteht aber nur unter sehr engen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen geplanten und genehmigten Urlaub einseitig zu verschieben. Eine abweichende Planung ist i. d. R. nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Ist die Betreuung der Kinder während des Urlaubs erforderlich, ist der Jugendhilfeträger in der Pflicht, rechtzeitig für eine andere Betreuungsmöglichkeit zu sorgen. Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Unser Landkreis bezahlt die Tagespflegepersonen während des Betreuungsverbotes auch mit 80 % der laufenden Geldleistung. Können Tagespflegepersonen für diese Zahlungen auch Betriebskosten ansetzen?

*Während der Notbetreuung und wahrscheinlich auch weiterhin nach Ende des Betreuungsverbotes werden die Tagespflegepersonen ja erhöhte Kosten durch den Infektionsschutz (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel) haben. Fallen diese Aufwendungen dann in die ganz normalen Betriebskosten hinein oder gibt es dafür einen extra Posten zur steuerlichen Absetzung?*

Laut Bundesfinanzministerium („Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege“, GZ IV C 6 - S 2246/07/10002 :005 vom 11.11.2016) kann „für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten selbst zu absolvieren (z. B. aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung)“, die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit weiter gezahlt wird.

Wenn die Kindertagespflegepersonen die Betriebsausgabenpauschale anwenden, ist die zusätzliche Geltendmachung weiterer, einzelner Betriebsausgaben ausgeschlossen. Macht eine Kindertagespflegeperson die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend (durch Einzelaufstellung, ohne Anwendung der Pauschale), kann sie die Kosten für die Schutzausrüstung als Betriebsausgabe absetzen. Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] 1. Ist die Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII rechters?

*Die Beiträge für die Krankenkasse und der Rentenversicherung werden auf der Grundlage der vorliegenden Steuerbescheide berechnet und müssen von Tagespflegepersonen im vollen Umfang weiter gezahlt werden. Tagespflegepersonen haben einen Brief vom Kreisjugendamt zu der Kürzung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der von Corona bedingten Betretungs- und Betreuungsverbote (seit dem 17.03.2020) erhalten. U.a. wird explizit darauf hingewiesen, dass zu der laufenden Geldleistung auch die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören.*

[?] 2. Wie wird dieses Thema in dem Sozialdienstleister-Entlastungsgesetz behandelt?

*Wenn die Kürzung auf 75% kommen sollte, betrifft dies dann auch die Erstattung der Beiträge zur Sozialsicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII? Der Zuschuss nach dem SodEG beträgt – falls keine andere Zuschusshöhe festgelegt wird – höchstens 75 % des Durchschnittsbetrags der letzten 12 Monate.*

Der Monatsdurchschnitt wird ermittelt, indem alle Zahlungen des Jugendhilfeträgers (dazu gehört m. E. auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge) der letzten 12 Monate addiert und die Summe durch 12 dividiert wird. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird der Berechnung dieser kürzere Zeitraum zugrunde gelegt. Insofern dürfte die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge quasi von der Kürzung mitbetroffen sein.

Die Gewährung der Geldleistung richtet sich in diesen Fällen nicht mehr nach § 23 SGB VIII, zumal dieser Anspruch in aller Regel die Betreuungstätigkeit voraussetzt, die aber bei Tätigkeits- oder Betretungsverboten nicht ausgeübt werden kann/darf. Das SodEG bietet daher eine eigenständige Rechtsgrundlage, die es den Jugendhilfeträgern ermöglicht, die Zahlungen an Kindertagespflegepersonen fortzusetzen, obwohl diese aufgrund der Corona-bedingten Beschränkungen keine Leistungen erbringen können oder konnten.

**Bitte beachten Sie:** Dieses Beratungsangebot kann eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen, sondern nur eine überschlägige Einschätzung auf der Grundlage Ihrer übermittelten Informationen liefern. Sollten Sie eine ausführliche Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vor Ort.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Wie sieht es um die Weiterbewilligung der laufenden Geldleistung in Corona-Zeiten bei einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag aus?

Generell gilt in Dienstverhältnissen: Vergütung nur für geleistete Dienste. Die vereinbarte Dienstleistung kann derzeit jedoch weder von der Kindertagespflegeperson – mit Ausnahme der Notbetreuung -

geleistet noch von den Erziehungsberechtigten – mit Ausnahme der Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind - angenommen werden. Die Vertragsparteien werden daher von den vereinbarten Leistungen (Betreuung / Vergütung) frei. Eltern können / dürfen ihr Kind nicht wie geplant und vereinbart betreuen lassen. Dass sie dennoch zahlen sollten, würde das Verhältnis m. E. in eine nicht gerechtfertigte Schiefelage bringen. Kindertagespflegepersonen, die in eine existenzgefährdende Lage geraten, sollten sich nach den möglichen Unterstützungsleistungen erkundigen. M. E. dürfte bei Existenzgefährdung das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz greifen; die in öffentlich geförderter Kindertagespflege tätige Kindertagespflegepersonen fallen m. E. als Sozialdienstleister in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Informationen dazu erhalten Sie unter u. a. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-sozialdienstleister-einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Während der betreuungsfreien Zeit laufen die einjährigen Bewilligungen aus. Eltern haben entweder vor dem Betreuungsverbot Folgeanträge gestellt oder jetzt während der betreuungsfreien Zeit. Ist die unten aufgeführte Ablehnung vom Jugendamt korrekt?  
*„Die von Ihnen angesprochene Bewilligung des Verlängerungsantrags bezieht sich auf eine Fortführung der Kindertagespflege ab dem 01.04.2020. Eine Gewährung von Tagespflege ist zum gegebenen Zeitpunkt, also dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, rechtlich nicht möglich. Die Tagespflege ist durch die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg bis einschließlich 19.04.2020 untersagt. Dadurch besteht keine rechtliche Möglichkeit, den Verlängerungsantrag zu bewilligen. Vielmehr müsste dieser sogar unter den gegebenen Umständen abgelehnt werden, solange die Corona-Verordnung in Kraft ist. Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Bewilligung des Verlängerungsantrags im Augenblick und nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist.“*

Rein juristisch betrachtet, dürfte die Handhabung des Jugendamtes korrekt sein. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht zu dem Personenkreis gehören, die von der Untersagung der CoronaVO ausgenommen sind, würde eine Leistung bewilligt, die laut VO derzeit nicht erbracht werden kann/darf. Eine Neu- oder Weiterbewilligung dürfte daher in diesen Fällen streng genommen nur in Betracht kommen, wenn die Untersagung wieder aufgehoben ist.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Falls bei einer Tagesmutter ein Coronafall ausbrechen würde, würde die Tagesmutter da zur Verantwortung gezogen, falls nachweisbare wäre, dass sie die Schutz- und Hygienemaßnahmen ungenügend umgesetzt hat?

Es liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson, die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wenn sie dies nach gutem Wissen und Gewissen tun, dürfte m. E. nichts zu befürchten sein. Entlastend kommt hinzu, dass die Versichertengruppen (wozu i. d. R. auch die Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege gehören) bei Corona-Infektionen über die Unfallkasse versichert sind. Wenn der Schutz der Unfallkasse greift, sind Ansprüche der Kindertagespflegeperson und der versicherten Kinder untereinander i. d. R. ausgeschlossen. Eine Haftung bzw. ein Regressanspruch der Unfallkasse kämen im Grunde nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Durch die komplette Übernahme der Aufgaben der Tageselternvereine durch das Landratsamt stellen sich für Tagespflegepersonen eine Reihe von Fragen. Welche Rechte hat eine TPP gegenüber dem JA - vor allem, wenn sie nicht mehr durch einen TEV mit unterstützt wird, in ihren Anliegen, Fragen und ggf. auch Zweifeln?

Die Beziehungen der Kindertagespflegepersonen zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in den Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt. Dies betrifft den Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII, den Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie Ansprüche auf fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie die Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 4 SGB VIII und § 43 Abs. 4 SGB VIII. Die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger durch Tageselternvereine ist vor allem in Baden-Württemberg weit verbreitet, aber nicht gängiger Standard in allen Bundesländern und für die Ausübung der Tätigkeit zwar u. U. förderlich, aber nicht zwingend erforderlich. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen zwar häufig freie Träger an den ihnen obliegenden Aufgaben, sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Letztlich tragen die öffentlichen Träger immer die Gesamtverantwortung. Den Kindertagespflegepersonen ist es unbenommen, sich weiterhin zu Interessenvertretungen zusammenzuschließen (Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII beraten, unterstützt und gefördert werden) bzw. sich im Streitfall anwaltliche Unterstützung zu suchen.

**Bitte beachten Sie:** Dieses Beratungsangebot kann eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen, sondern nur eine überschlägige Einschätzung auf der Grundlage Ihrer übermittelten Informationen liefern. Sollten Sie eine ausführliche Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vor Ort.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Eine Tagesmutter gehört der Risikogruppe an, nachgewiesen durch ärztl. Bescheinigung. Sie ist in einer Großtagespflege (U3 Betreuung) angestellt, die ab nächster Woche ihren Betrieb wieder erweitert, so dass diese Tagesmutter arbeiten sollte. Welche Schutzmaßnahmen muss die Vorgesetzte zusätzlich zu den bisherigen Schutzmaßnahmen treffen?

Das Robert-Koch-Institut weist bzgl. der "Risikogruppen mit schweren Verläufen" (Stand 22.05.2020) darauf hin, dass eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich ist. Vielmehr erfordere dies eine personenbezogene Risiko-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3)

In diesem Rahmen ließe sich klären, ob und ggf. welche konkreten Schutzmaßnahmen zusätzlich erforderlich sind.

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf den Seiten der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Kinderbetreuung-Corona.html>

Bei konkreten Fragen kann sich die Arbeitgeberin auch direkt an die BGW wenden.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Aufgrund von Corona ist es einer Tagesmutter von uns nicht mehr erlaubt ihre Plätze komplett zu belegen, sodass sie ein Kind (bestehendes Betreuungsverhältnis) nicht mehr aufnehmen kann. Für dieses Kind wurde nun eine neue Tagesmutter gefunden, die das Kind betreuen könnte. Die vorherige Tagesmutter besteht auf die im Vertrag festgesetzte Kündigungsfrist von 6 Wochen. Daher kam die Frage auf, ob dies rechtmäßig ist, da es sich wohl eher um einen außerordentlichen Kündigungsgrund (fristlose Kündigung) handelt!?

Wenn die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung nicht erbringen darf, die Eltern aber eine Betreuung benötigen und ihr Kind von einer anderen Kindertagespflegeperson betreuen lassen können, könnte dies einen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen. Ist aber absehbar, dass es sich nur um einen vorübergehenden Zeitraum handelt, in dem die Vertretung der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson übernommen werden kann, kann die Beurteilung auch anders sein. Dies gilt insbesondere, wenn das Betreuungsverhältnis noch über einen längeren Zeitraum fortbestehen wird und der „Ausfall“ der Kindertagespflegeperson nur kurz ist.

Es ist allerdings unklar, wie sich die Rechtslage weiter entwickeln wird.

Im Grunde geht es um die Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, aber auch um eine erhebliche Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB. Die Kindertagespflegeperson, die aufgrund der Verordnung an dem Platzsharing gehindert ist, war wohl auch in dem Dilemma, sich gegen das eine Kind zu entscheiden und stattdessen das andere Kind zu betreuen. Wenn die Eltern sich dann abwenden und eine andere Kindertagespflegeperson die Betreuung übernimmt, dürfte dies in die Abwägung mit einfließen und eher für die Kündigungsmöglichkeit sprechen. Eine abschließende Beurteilung ist von meiner Seite jedoch nicht möglich.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Kann eine Tagesmutter ein Dokument unterschreiben lassen, das die Eltern auffordert zusätzliche Kontakte im Privaten zu unterbinden, um das Infektionsrisiko gering zu halten und auch die Infektionsketten nachvollziehbar machen zu können?

Meiner Ansicht nach geht das zu weit. Eltern können nicht derart in ihrer Privatsphäre eingeschränkt werden. Wenn Bedenken vorliegen, muss die TPP notfalls die Konsequenzen ziehen und das Betreuungsverhältnis kündigen. Aber sie kann den Eltern keine Vorschriften zum Umgang mit anderen Personen machen.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Wir als Tageselternverein würden über den Landkreis Schutzkleidung kaufen und diese ohne Gewinn an unsere TPP weiterverkaufen, da das Landratsamt dies aus organisatorischen Gründen nicht zusichern kann. Können wir haftbar gemacht werden, falls Mängel bei den einzelnen Produkten auftreten?

Grundsätzlich haben Sie als Verkäufer aber gemäß § 433 BGB schon die Verpflichtung, die Ware „sach- und rechtmängelfrei“ zu verschaffen. Gemäß § 434 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung eignet bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Sie können aber u. U. die Haftung ausschließen; ein Haftungsausschluss würde allerdings nicht greifen, wenn Sie Mängel arglistig verschweigen (wovon ich

einmal nicht ausgehe) oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Schutzausrüstung übernehmen (was Sie sicherlich auch nicht tun möchten).

Ich schlage vor, dass Sie den Kindertagespflegepersonen schriftlich mitteilen, dass Sie die Schutzausrüstung zur Weiterleitung vom Landkreis gekauft haben und die Haftung für Mängel an der Ausrüstung und der sich daraus möglicherweise ergebenden Folgeschäden ausschließen.

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

[?] Was für arbeitsrechtliche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Kinderfrau die das 60. Lebensjahr beendet bzw. überschritten hat und /oder aufgrund einer Vorerkrankung zu einer Risikogruppe gehört, nicht betreuen kann oder möchte.

*Kann sie ihre Arbeit verweigern? Ist hier eine Krankschreibung möglich?*

*Können Eltern sie in dieser Situation kündigen?*

*Darf eine Kinderfrau trotzdem betreuen obwohl sie zur Risikogruppe gehört?*

*Können Eltern die Betreuung einfordern obwohl sie zur Risikogruppe gehört?*

*Können Eltern die Betreuung ablehnen, obwohl die Kinderfrau betreuen möchte?*

*Bietet das Infektionsschutzgesetz Erstattungsmöglichkeiten wenn die Kinderfrau aufgrund einer Vorerkrankung nicht betreuen kann / darf?*

Zunächst sind die Eltern als Arbeitgeber verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. die geltenden Hygieneregeln einzuhalten.

Zudem ist der Privathaushalt der Eltern im Vergleich zu einem Unternehmen/Betrieb ein eher kleiner und überschaubarer Bereich, in dem in aller Regel auch nur die Kinder dieses Haushalts betreut werden.

Es stellt sich daher die Frage, ob das bestehende Ansteckungsrisiko trotz Beachtung aller Schutzmaßnahmen derart hoch ist, dass im konkreten Fall von einer erheblichen Gefahr für die Kindertagespflegeperson bzw. einem begründeten Verdacht für die Gefährdung ihrer Gesundheit auszugehen ist.

Nur im letzteren Fall dürfte von einem Leistungsverweigerungsrecht auszugehen sein. In diesem Fall wird aber i. d. R. mit der Ablehnung der Betreuung auch der Vergütungsanspruch entfallen.

Eine ordentliche Kündigung unter Wahrung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen ist m. E. nicht ausgeschlossen; ob auch ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt, wäre im Einzelfall zu klären. Ist die Betreuung für die Kindertagespflegeperson unzumutbar, ist die Verweigerung der Betreuung kein Kündigungsgrund.

Die Kindertagespflegeperson darf, wenn sie dies möchte, auch tätig werden, wenn sie zu einer der Risikogruppen gehört.

Arbeitnehmer\*innen haben ein Recht auf Beschäftigung; diese kann von den Eltern nur verweigert werden, wenn dafür dringende Gründe bestehen (z. B. wenn Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können oder ein Haushaltsangehöriger infiziert ist und die Kindertagespflegeperson daher einer besonderen Gefahr ausgesetzt wäre).

Ob Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot ausspricht oder die Quarantäne anordnet.

Allein die Tatsache, dass jemand zur Risikogruppe gehört, bedingt m. E. jedoch keine Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz.

*Derzeit bestehen viele Unsicherheiten sowohl rechtlicher als auch medizinischer Art. Ich rate daher, sich im Einzelfall vor Ort sowohl ärztlich als auch anwaltlich beraten zu lassen. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gibt es spezialisierte Fachanwältinnen und -anwälte.*

Quelle: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

## Praxistipps für die Kindertagespflege in der Corona-Zeit

Ein Leitfaden mit Tipps und Empfehlungen sowie weiterführenden Informationen vom Bundesverband für Kindertagespflege. Sie finden die Praxistipps unter folgendem Link:  
[https://www.bvktg.de/media/20200420praxistipps\\_1.pdf](https://www.bvktg.de/media/20200420praxistipps_1.pdf)

## Laufende E-Mail vom Landesverband in der Corona-Krise zu den Corona-Soforthilfen

Nachrichtlich an alle Mitglieder, Vorstände, Kooperationspartner und den Vorstand des Landesverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder und Vorstände,

es hat nun doch einige Tage in Anspruch genommen, aber hier nun die Antworten von Prof. Dr. von Komorowsky zu den Corona-Soforthilfen, bzw. deren Verhältnis zur laufenden Geldleistung. Wir waren bestrebt, all Ihre Fragen zu stellen - falls doch noch offene vorhanden sind - melden Sie sich. Die Antragstellung ist aktuell noch bis Sonntag möglich, endet also am 31.5. In Aussicht gestellt wurden neue Hilfen, welche aber ohnehin lediglich für die Risikogruppen, die ohne Einnahmen bleiben in Frage kommen würden.

**Ist die Soforthilfe zum Ausgleich eines „Verdienstaustauschs“ vorgesehen oder darf diese nur beantragt werden, wenn tatsächlich und nachweisbar ein Liquiditätsengpass vorliegt (Bezahlung der Miete, etc.), da dies andernfalls Subventionsbetrug wäre?**

Es muss ein Liquiditätsengpass vorliegen. Auszug aus den FAQ des Wirtschaftsministeriums (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>): „Der Antragsteller/die Antragstellerin muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen, Freiberuflern und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.“ Bei Falschangaben können sich in der Tat äußerstenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Darf das KJA die für alle TPP zugesagte laufende Geldleistung einbehalten, bzw. verrechnen, obwohl bei Auszahlung der laufenden Geldleistung (80%) KEIN Liquiditätsengpass vorhanden wäre (insbesondere wenn die TPP noch kommunale Zuschüsse für Miete, Nebenkosten etc. erhalten)?

Ja, denn die Freiwilligkeitsleistungen der Kreise erfolgen nur, soweit kein Anspruch aus dem Soforthilfeprogramm Corona besteht. Allerdings sind wir uns einig, dass bei den allermeisten TPP kein Liquiditätsengpass gegeben ist und daher die Freiwilligkeitsleistung der Kreise problemlos in Anspruch genommen werden kann.

Rechtliche Klärung von Vorrangigkeit und Nachrangigkeit: Wie kommen die Landkreise und die Kommunen zu dem Schluss, dass der Corona-Rettungsschirm vorrangig ist? Womit begründen sie das?

Soweit keine Notbetreuung erfolgt, liegt den Zahlungen der Landkreise kein Rechtsgrund zugrunde. Bei Freiwilligkeitsleistungen können die Kreise festlegen, unter welchen Voraussetzungen sie diese gewähren. Die Vorrangregelung steht im Dienst einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

Bedeutet das, dass die TPP zuerst das Formular des Rettungsschirms ausfüllt und erst nach abschlägigem Bescheid die Laufenden Geldleistungen beantragt?

Nein, wie vereinbart muss ein solcher Antrag nur gestellt werden, wenn er Aussicht auf Erfolg hat. Aus diesem Grund wurde der mit dem Landesverband Kindertagespflege abgestimmte Vordruck entworfen.

Wie kann die TPP erkennen, dass kein Anspruch auf Hilfen des Corona-Rettungsschirms besteht, so dass sie rechtssicher eine eidesstaatliche Erklärung abgeben kann, sie habe keinen Anspruch?

Das Wirtschaftsministerium hat unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/> eine FAQ-Liste eingestellt. Hieraus kann die TPP ableiten, ob sie einen Anspruch hat oder nicht. Überdies bieten die dort genannten Beratungsstellen Hilfe bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung an.

**Wann tritt der Fall „Aussicht auf Erfolg“ ein, der die TPP verpflichtet, den Antrag auf Mittel aus dem Corona-Rettungsschirm zu stellen?**

Siehe Antwort auf die vorherige Frage.

Was geschieht mit den FAG Mitteln und den kommunalen Mitteln, die für die Kindertagespflege vorgesehen sind, wenn die Laufenden Geldleistungen nicht bewilligt werden?

Dies betrifft allein das Rechtsverhältnis zwischen dem Land einerseits sowie den Stadt- und Landkreisen andererseits und ist eine Frage des im Einzelnen hochkomplexen kommunalen Finanzausgleichs.

Werden die Laufenden Geldleistungen rückwirkend ausbezahlt, sollte sich nach rückwirkender Überprüfung eines Bewilligungsbescheids der L-Bank herausstellen, dass das Geld aus dem Rettungsschirm zu Unrecht bewilligt wurde? (Es soll jeder Bescheid überprüft werden!)

Die Zustimmung von KVJS und Städtetag vorausgesetzt, ist der Landkreistag Baden-Württemberg gerne bereit, seinen Mitgliedern in diesen Fällen eine Nachzahlung zu empfehlen.

## Erste Ergebnisse der DJI-Online-Umfrage liegen vor

Kind sein in Zeiten von Corona - Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern

Der Studienbericht steht auf der Webseite des DJI als PDF-Datei zur Verfügung:

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/dasdji/themen/Familie/DJI\\_Kindsein\\_Corona\\_Erste\\_Ergebnisse.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf)

---

Impressum:

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart

Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39

E-Mail: [lv@kindertagespflege-bw.de](mailto:lv@kindertagespflege-bw.de) | Servicezeiten Montag bis Freitag 10-16 Uhr



